

§ 35

Gebührenfrei eind alle Verhandlungen und Urkunden, die zur Begründung oder zur Klärung der Rechtsverhältnisse zwischen der Sozialversicherung einerseits und den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits erforderlich sind und von den Organen der Rechtspflege oder anderen staatlichen Organen geführt bzw. ausgestellt werden.

§ 36

Nach Einreichung der Anfechtungsklage bei dem Bezirksarbeitsgericht ist von Amts wegen unverzüglich festzustellen, ob von dem Kläger in dem gleichen Rechtsstreit bei der zuständigen Bezirksbeschwerdekommission Beschwerde eingelegt wurde. Ist dies der Fall, so entscheidet die Bezirksbeschwerdekommission.

Bestimmungen über Schadensersatzansprüche

§ 37

(1) Hat ein Arbeitsgericht über Ansprüche auf Schadensersatz nach § 40 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die nach § 270 der Strafprozeßordnung darüber ergeht, ob dem Grunde nach eine Pflicht zum Ersatz des Schadens vorliegt oder nicht.

(2) Das Arbeitsgericht setzt sein Verfahren so lange aus, bis die zu erwartende Entscheidung nach Abs. 1 ergangen ist.

§ 38

(1) Über Ansprüche der Sozialversicherung gegen Dritte auf Erstattung des ihr entstandenen schuldhaft verursachten Schadens entscheiden die Arbeitsgerichte.

(2) Diese Streitigkeiten werden im Urteilsverfahren nach den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes (Text vom 23. Dezember 1926) entschieden. §

§ 39

Die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel können auch gegen Bescheide über Leistungen der Sozialversicherung, die aus Haushaltsmitteln gewährt werden, eingelegt werden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung bei den Kreisarbeitsgerichten und Bezirksarbeitsgerichten bereits anhängigen Sozialversicherungsstreitfällen werden nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Ist von einem nach bisherigem Recht zulässigen Rechtsmittel nicht Gebrauch gemacht worden und die Frist beim Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung noch nicht abgelaufen, so gelten die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung. Hierbei ist gegebenenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 41

Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 gilt nicht für unrichtige Rentenbescheide, die vor Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung erlassen worden sind.

§ 42

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 43

(1) Diese Verfahrensordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

- a) die Durchführungsbestimmungen vom 30. Juli 1947 für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten über Streitigkeiten nach der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung,
- b) § 70 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947.

Berlin, den 11. Mai 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Verordnung**über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe.**

Vom 30. April 1953

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Ausschaltung spekulativer, kapitalistischer Großhändler werden kommunale Großhandelsbetriebe gebildet. Sie haben die Aufgabe, eine bedarfsgerechte Belieferung des volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels zu sichern.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

In den Stadt- und Landkreisen, die vom Ministerium für Handel und Versorgung bestimmt werden, sind kommunale Großhandelsbetriebe zu errichten. Sie führen die Bezeichnung „Kommunaler Großhandelsbetrieb Stadt- bzw. Landkreis“.

§ 2

(1) Die kommunalen Großhandelsbetriebe haben die Aufgabe, den volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel und die Großverbraucher (öffentliche Anstalten, Werkküchen usw.) zu beliefern. Eine Belieferung der Großverbraucher durch den Einzelhandel ist nicht statthaft.

(2) Die kommunalen Großhandelsbetriebe übernehmen aus den Produktionsbetrieben oder den Absatzlagern der örtlichen und zentralen volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Industrie und Handwerksbetrieben, aus dem Aufkommen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und aus Importlieferungen die notwendigen Erzeugnisse.

(3) Die Belieferung der Verkaufsstellen des Einzelhandels und der Großverbraucher ist so zu organisieren, daß eine tägliche und bedarfsgerechte Versorgung der Verkaufsstellen des volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandels und der Großverbraucher erfolgt. Zur Verkürzung des Warenweges ist der Direktbezug anzustreben.